



Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung und Bekanntgabe der Gemeinde Wachau (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB.....	2
§ 3 Ersatzbekanntmachung	2
§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe.....	2
§ 5 Öffentliche Zustellung und öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe von Verwaltungsakten	2
§ 6 Notbekanntmachung	3
§ 7 Vollzug der Bekanntmachung.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wachau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 4 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wachau sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Teil der Wochenzeitung „die Radeberger“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Anschlag an nachfolgenden Stellen:

Ortsteil Leppersdorf:	Anschlagtafel Alte Hauptstraße 4
Ortsteil Lomnitz:	Anschlagtafel Lomnitzer Hauptstraße 6
Ortsteil Seifersdorf:	Anschlagtafel Am Schloss, Tina-von-Brühl-Straße 33
Ortsteil Wachau:	Anschlagtafel an der Gemeindeverwaltung, Teichstraße 4
Ortsteil Feldschlößchen:	Anschlagtafel an der Bushaltestelle Siedlung, Hauptstraße

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 8 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 5 Öffentliche Zustellung und öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Gemeinde Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau

- öffentlich zugestellt bzw.
- öffentlich oder ortsüblich bekannt gemacht oder bekannt gegeben

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der betreffenden Ausgabe der Wochenzeitung "die Radeberger" nach § 2 Abs. 1 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Öffentliche Zustellungen sowie öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen oder Bekanntgaben von Verwaltungsakten sind in dem in der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschrift bestimmten Zeitpunkt vollzogen. Besteht eine spezielle Rechtsvorschrift nicht, sind sie mit der Vornahme des Aushanges nach § 5 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Bekanntmachungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wachau (Bekanntmachungssatzung) vom 16.12.2009 und vom 07.02.2018 außer Kraft.

Wachau, den 27.09.2018

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Schluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 27.09.2018

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel